

# WARUM TRANSPORTVERSICHERUNG?

Die Transportversicherung beginnt, sobald das Gut in Ausführung des Verkehrsvertrages von der Stelle entfernt wird, an der es bisher aufbewahrt wurde. Die Versicherung endet am Bestimmungsort an der Stelle, die der Empfänger bestimmt hat (Ablieferungsstelle). Im Rahmen der Transportversicherung gilt die „Allgefahnen-Deckung“. Auf besonderen Wunsch können zusätzliche Deckungseinschlüsse oder auch die Deckungsform „Eingeschränkte Deckung“ gewählt werden. Die Eindeckung der Transportversicherung erfolgt mit Abschluss des Verkehrsvertrages per Vereinbarung. Versicherungsschutz und Prämien sind dabei äußerst attraktiv.

Schaden	Gesetzliche Haftung des Verkehrsträgers	WorldCover-Plus ** (Transportversicherung)
Güterschaden infolge höherer Gewalt (Blitzschlag, Hagel etc.) bzw. unabwendbarem Ereignis (z. B. Raubüberfall)	Land- und Seeverkehr: Keine Haftung, daher kein Schadenersatz für den Auftraggeber**** Luftverkehr: Haftungsausschluss nur in besonderen Fällen (Artikel 18 II MÜ)	Volle Ersatzleistung ***
Güterschaden während des Transports	Landverkehr: Regelhaftung, z.B. HGB/CMR: 8,33 SZR je kg (umgerechnet ca. 10 EUR) Luftverkehr: Regelhaftung z.B. MÜ 22 SZR je kg (umgerechnet ca. 26,40 EUR) Seeverkehr: Z.B. HGB 2 SZR je kg (umgerechnet ca. 2,40 EUR) oder 666,67 SZR je Stück oder Einheit (umgerechnet ca. 800 EUR)	Volle Ersatzleistung ***
Güterfolgeschaden (z. B. Montagestillstand als Folge eines Güterschadens)	Landverkehr: Keine Haftung des Frachtführers bzw. des Spediteurs, wenn dieser nach Gesetz wie ein Frachtführer haftet Luftverkehr: Keine Haftung Seeverkehr: Keine Haftung	Schadenersatz im Rahmen der SCHUNCK Güterfolgeschadenklausel auf Basis der DTV-Güter 2000/2008 bis 500.000 EUR je Schadenereignis
Reine Vermögensschäden infolge Lieferfristüberschreitung	Landverkehr: HGB: dreifacher Betrag des Frachttentgelts, CMR: einfacher Betrag Luftverkehr: Regelhaftung z.B. MÜ 22 SZR je kg (umgerechnet ca. 26,40 EUR) Seeverkehr: wenn deutsches Recht, Haftung nach BGB (regelmäßiger Ausschluss in Konnossementen)	Schadenersatz im Rahmen der SCHUNCK Vermögensschadenklausel auf Basis der DTV-Güter 2000/2008 bis 500.000 EUR je Schadenereignis
Schäden bei Lagerungen	Haftung des Spediteurs ausschließlich bei Verschulden. Begrenzung nach ADSp 2017*: 8,33 SZR je kg, max. 35.000 EUR je Schadenfall	Voller Schadenersatz bis maximal 60 Tage je Verkehrsvertrag bei verkehrsbedingter Zwischenlagerung obligatorisch. Nach vorheriger Abstimmung sind Lagerdauererweiterungen versicherbar

\* Allgemeine Geschäftsbedingungen können zusätzliche Haftungsbeschränkungen enthalten (z.B. ADSp 2017)

\*\* Der Versicherungsschutz steht dem Wareninteressenten über den Spediteur zur Verfügung, sofern er den Versicherungsschutz wünscht

\*\*\* Auf Basis der angemeldeten Versicherungssumme (Definition gemäß Policenbestimmungen)

\*\*\*\* Sofern in den AGB vereinbart: Für Seeverkehre Haftungsausschluss von nautischem Verschulden und Feuer/Explosion möglich

**Ihr Ansprechpartner:**  
Rudolf Christian Eder  
Leitung Transportversicherung  
info@schunck.de

Mehr zu Transport-  
versicherungen



## Fünf Beispiele aus der Praxis

Beispiele	Ansprüche im Rahmen der gesetzlichen Haftung (HGB/CMR)	Leistung des WorldCover-Plus* (Transportversicherung)
Güterschaden im Landverkehr: Es werden Computerplatinen im Wert von 100.000 EUR von München nach Stuttgart transportiert. Das Sendungsgewicht beträgt 100 kg. Beim Entladen entsteht ein Totalschaden.	HGB: $8,33 \text{ SZR} \times 100 \text{ kg} = 833 \text{ SZR}$ dies entspricht ca. 1.000 EUR  Differenz zu Lasten des Auftraggebers: 99.000 EUR	100.000 EUR Volle Ersatzleistung
Verspätungsschaden im Luftverkehr: Aufgrund einer vom Luftcarrier zu vertretender Verspätung, werden Güter mit einem Gesamtgewicht von 500 kg für die Produktion zwei Tage zu spät beim Empfänger angeliefert. Wegen der verspäteten Auslieferung kommt es zu einem nachweisbaren Produktionsausfall beim Empfänger. Diesem entsteht ein Schaden in Höhe von 100.000 EUR.	MÜ: $500 \text{ kg} \times 22 \text{ SZR} = 13.200 \text{ EUR}$  Differenz zu Lasten des Empfängers: 86.800 EUR	100.000 EUR Volle Ersatzleistung
Güterschaden aufgrund Feuer im Seeverkehr: Auf einer Seereise von Hamburg nach Dubai bricht aus ungeklärten Gründen ein Feuer auf dem Seeschiff aus. Dabei wird Ware im Gesamtwert von 500.000 EUR (Gewicht 5.000 kg) vollkommen zerstört.	Hague-Visby-Rules: keine Haftung  HGB: keine Haftung, sofern in AGB (Konnossement) festgelegt	500.000 EUR Volle Ersatzleistung
Landverkehr: Unabwendbares Ereignis: Beim einem grenzüberschreitenden Landtransport wird die Ladung durch einen vom Frachtführer nicht verschuldeten Unfall erheblich beschädigt. Schadenwert 150.000 EUR.	CMR: keine Haftung  Mangels gesetzlicher Haftung kein Schadenersatz für den Auftraggeber	150.000 EUR Volle Ersatzleistung zzgl. eventueller Bergungs- und Beseitigungskosten
Schaden bei einer verfügbaren Einlagerung: Diebstahl von 50 Flachbildschirmen mit einem Gesamtwert von 75.000 EUR.	ADSp 2017: Haftungsbegrenzung auf maximal 35.000 EUR	75.000 EUR Volle Ersatzleistung, wenn die verfügbare Einlagerung im Rahmen der Transportversicherung angemeldet wurde.

\* Sendungen, für die eine Transportversicherung abgeschlossen wurde

